

Leitfaden für Messstellenbetreiber in den Netzen der DB Energie GmbH

DB Energie

Netzbetreiber - I.EVN 2

Stand: 12.10.2017 Version 1.2

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Rahmenbedingungen der Deutschen Bahn AG	4
2.1 Eigentumsrechtliche Rahmenbedingungen in Bahnhöfen/bzw. anderen Immobilien im Konzernverbund der DB AG	4
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen innerhalb der Deutschen Bahn AG	4
2.3 Technische Rahmenbedingungen innerhalb der Deutschen Bahn AG	5
3 Vorgehen für Messstellenbetreiber	6
3.1 Klärung der Rahmenbedingungen des Mietverhältnisses durch den Anschlussnutzer	6
3.2 Klärung Rahmenbedingungen MSB mit dem Objekteigentümer	6
3.3 Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit DB Energie	7
3.4 Klärung der technischen Rahmenbedingungen mit der DB Energie	7
3.5 Abstimmung mit Dienstleistern der Objekteigentümer	8
4 Ansprechpartner	10
4.1 Netzbetreiber DB Energie	10
4.2 Objekteigentümer	10
4.3 Dienstleister DB Services	10

1 Einleitung

Die DB Energie GmbH, ein 100%iges Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG, nimmt im Ordnungsrahmen des EnWG die Marktrolle eines Netzbetreibers außerhalb der allgemeinen Versorgung und damit verbunden, die des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr.

Die DB Energie GmbH ist in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) verpflichtet, die Wechselprozesse im Messwesen (WiM) zu ermöglichen.

Die in diesem Zusammenhang notwendigen Regelungen für Messstellenbetreiber sowie Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Des Weiteren wurden von der BNetzA im **Festlegungsverfahren zur Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende** Festlegungen zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens veröffentlicht (MSB RV Strom) (BK6-17-042).

Um den Zugang zu den Messstellen zur Erfüllung des Messstellenbetriebs diskriminierungsfrei sowie möglichst kosten- und zeiteffizient zu gestalten, beschreibt die DB Energie GmbH in diesem Leitfaden nachfolgend folgende Sachverhalte:

- ✿ die eigentumsrechtlichen Rahmenbedingungen in Bahnhöfen
- ✿ die rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb des Konzerns Deutsche Bahn AG
- ✿ die technischen Rahmenbedingungen innerhalb des Konzerns Deutsche Bahn AG
- ✿ das Vorgehen für Messstellenbetreiber.

2 Rahmenbedingungen der Deutschen Bahn AG

2.1 Eigentumsrechtliche Rahmenbedingungen in Bahnhöfen/bzw. anderen Immobilien im Konzernverbund der DB AG

Die folgenden Eigentumsverhältnisse der Messstellen sind innerhalb des DB Konzerns vorherrschend:

- * Die DB Energie GmbH in der Rolle des Netzbetreibers und des grundzuständigen Messstellenbetreibers ist Eigentümer der Mess- und Kommunikationseinrichtungen.
- * Objekteigentümer und damit Vermieter und Ansprechpartner für die Anschlussnutzer sind
 - * in Bahnhöfen und Haltepunkten in nahezu allen Fällen: DB Station & Service AG
 - * in Bürogebäuden: DB Immobilien Services GmbH
 - * und in Einzelfällen: DB Netz AG
- * Die Objekteigentümer sind damit auch Anschlussnehmer und Eigentümer der Zählerplätze. In vereinzelt Fällen ist auch die DB Energie GmbH Eigentümer der Zählerplätze.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen innerhalb der Deutschen Bahn AG

- * Das EnWG, das MsbG und die einschlägigen verbindlichen Regelungen der BNetzA bilden für die DB Energie GmbH die rechtliche Grundlage.
- * Für Objekteigentümer gelten im Rahmen des EnWG ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer
 - * Die Deutsche Bahn AG und damit auch alle Objekteigentümer innerhalb des DB Konzerns haben durch das Eisenbahnrecht zusätzliche Sicherheitsbestimmungen zu erfüllen, wie z.B. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit von Leitwarten, Signalanlagen und dem Bahnbetrieb im Allgemeinen.
- * Diese Sicherheitsbestimmungen werden beispielsweise konkretisiert durch:
 - * Konzernrichtlinien zu Schutzbestimmungen innerhalb sicherheitsrelevanter Einrichtungen und bahnbetriebsnotwendiger Anlagen (Signalanlagen etc.)
 - * die Technische Anschlussbedingungen (TAB) der DB Energie und Ergänzungen

2.3 Technische Rahmenbedingungen innerhalb der Deutschen Bahn AG

- * Bahnhöfe und andere Bauten der DB sind hinsichtlich ihrer Bausubstanz historisch gewachsen, eine Vielzahl der Bahnhöfe sind mehr als 100 Jahre alt und stehen unter Denkmalschutz. Dementsprechend verfügen Keller- und Schalträumlichkeiten, in denen auch die Zählerplätze untergebracht sind, nicht über Platzverhältnisse nach dem heutigen Stand der Technik, um mehrere Zählerplätze inkl. Kommunikationseinrichtung aufnehmen zu können.
- * Des Öfteren sind Zählerplätze baulich nicht getrennt von sicherheitsrelevanten Anlagen (z.B. Trafostationen oder Schaltstationen) eingerichtet, welche nach wie vor hauptsächlich für den Bahnbetrieb genutzt werden.
- * In Kellerräumlichkeiten sind mobile Kommunikationsgeräte nur bedingt einsetzbar, sodass bei Neuinstallationen eine aufwändigere Verkabelung und neue Anforderungen des Brandschutzes (Brandschottung) einzuhalten wären.
- * An sicherheitsrelevanten und bahnbetriebsnotwendigen Anlagen (u.a. Schaltanlagen, in denen die Zählerplätze eingerichtet sind) dürfen ausschließlich vom Anlagenverantwortlichen eingewiesene elektronische Fachkräfte Arbeiten durchführen.
- * Die Objekteigentümer müssen daher Zutritte, Arbeiten und Veränderungsmaßnahmen in diesen Anlagen überwachen. Diese Regelungen betreffen die DB Energie ebenso wie Messstellenbetreiber.
- * Die für die Überwachung und Begleitung anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber der Arbeiten jeweils in Rechnung gestellt. Diese Regelungen betreffen die DB Energie ebenso wie Messstellenbetreiber.
- * Derzeit werden für Arbeiten an den Messstellen der DB Energie und für Arbeiten der Objekteigentümer ein einheitlicher Dienstleister beauftragt (DB Services GmbH).
- * Durch bauliche und schalttechnische Besonderheiten in den Bahnhöfen ist es nicht auszuschließen, dass bei einem Gerätewechsel mehrere Anschlussnutzer eine Versorgungsunterbrechung erfahren müssen. Etwaige Kosten für notwendige Versorgungsunterbrechungen sind gemäß § 17 Abs. 1 NAV nicht vom Netzbetreiber zu tragen.

3 Vorgehen für Messstellenbetreiber

Es ist für einen Messstellenbetreiber sinnvoll, sich vor Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden über die besonderen rechtlichen und technischen Verhältnisse in den jeweiligen beim konkreten Vertragsschluss betroffenen Objekten der Deutschen Bahn zu erkundigen.

Dieser Leitfaden soll dabei helfen, Missverständnisse zu vermeiden und Klärungsbedarf zu minimieren.

3.1 Klärung der Rahmenbedingungen des Mietverhältnisses durch den Anschlussnutzer

DB Energie als Netzbetreiber kann, wie etwa mit diesem Leitfaden, zwar neue MSB auf diese speziellen Verhältnisse hinweisen hat aber keinen Einfluss auf die Mietverträge zwischen Anschlussnutzer und Anschlussnehmer, also den Objekteigentümern, auch wenn diese ebenso zum Konzernverbund der DB AG gehören.

Daher ist es sinnvoll, vorab die vertraglichen Rahmenbedingungen des Mietverhältnisses zwischen dem Anschlussnutzer als Mieter und dem Anschlussnehmer als Vermieter klären zu lassen.

Dies beinhaltet u.a.

- ✳ die Prüfung der Voraussetzungen für das Betreten der Zählerplätze
- ✳ die Klärung, ob sich der Anschlussnehmer an den Kosten eventuell erforderlicher Umbaumaßnahmen ausnahmsweise und ohne Verpflichtung beteiligt.
- ✳ die Klärung der Kostenverantwortung bei notwendigen Betriebsunterbrechungen und die Haftung für etwaige Schäden von Dritten

3.2 Klärung Rahmenbedingungen MSB mit dem Objekteigentümer

Des Weiteren ist es sinnvoll, sofern ein Zutrittsrecht zu Zählerplätzen erteilt wird, die genauen Rahmenbedingungen für den Zugang und Arbeiten an der Messstelle zu klären.

- ✳ Wer darf wann und unter welchen Voraussetzungen die sicherheitsrelevanten Räumlichkeiten des Objekteigentümers betreten?
- ✳ Welche Vorlaufzeiten bzw. Kommunikationswege sind einzuhalten?
- ✳ Welche zertifizierten Dienstleister können die Arbeiten durchführen?
- ✳ Welche Kosten können dafür entstehen?

3.3 Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit DB Energie

Die Unterzeichnung eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags vom MSB mit den jeweiligen Anschlussnutzern ist zwar im Prinzip unabhängig von den oben genannten, nicht im Einflussbereich der DB Energie liegenden Punkten möglich, sollte aber sinnvollerweise erst nach deren Klärung erfolgen, um unvorhergesehene unerwünschte Folgen, insbesondere Kosten, zu vermeiden.

Im Zuge des Abschlusses des Rahmenvertrags mit DB Energie müssen folgende Anlagen der DB Energie berücksichtigt werden:

- * Preisblatt DB Energie (u.a. mit Verpachtungsentgelten)
- * Technische Anschlussbedingungen der DB Energie (TAB-DB) und Ergänzungen
- * Kommunikationsdatenblatt (inkl. Störungsannahmestelle beim MSB)
- * EDI Datenaustausch Vertrag

DB Energie macht darauf aufmerksam, dass etwaig anfallende Kosten für den Umbau von Zählerplätzen nicht von DB Energie als Netzbetreiber zu tragen sind und auch nicht getragen werden können.

Falls es zu Umbaumaßnahmen an den Zählerplätzen kommen sollte, sind die Technischen Anschlussbedingungen der DB Energie (TAB-DB) und deren Ergänzungen einzuhalten.

Da sich auch die DB Energie als Netzbetreiber und grundzuständiger Messstellenbetreiber den Sicherheitsbestimmungen des Eisenbahnrechts unterwerfen muss, sind diese auch für den neuen Messstellenbetreiber einzuhalten.

3.4 Klärung der technischen Rahmenbedingungen mit der DB Energie

In einem nächsten Schritt sind die technischen Rahmenbedingungen betreffend den Messeinrichtungen und ggfs. deren Übernahme bzw. Wechsel mit der DB Energie zu klären.

Generell verkauft die DB Energie keine Zähler, Wandler oder andere Geräte der Messeinrichtung. Die DB Energie bietet sie zur Pacht an.

Kosten für jegliche Art von Änderungen an Zählerplätzen bzw. Geräten, die der Anschlussnutzer bzw. Messstellenbetreiber wünscht und die somit Umbaumaßnahmen erzwingen, sind von den Auftraggebern selbst zu tragen.

Die Erfahrungen der DB Energie zeigen, dass die Kosten für Umbaumaßnahmen an Zählerplätzen je Umbauerfordernis zwischen 500 und 3.000 EUR liegen können. Falls Brandschutzbedingungen eingehalten werden müssen (Brandschottung), sind im Einzelfall Kosten auch von 10.000 EUR oder höher möglich.

Falls es zu einem Zählerwechsel kommt sind folgende Punkte zu beachten und mit der DB Energie abzustimmen:

- * Welche Zählerplätze sind vorhanden (Hutschienenzähler, Zählerkreuze, etc.)?
- * Welche Zählertypen und Zählerarten sind eingebaut?
- * Welche Wandler bzw. zusätzliche Geräte sind verbaut?
- * Welches Kommunikationsgerät ist vorhanden?
- * Sind Umbaumaßnahmen im Zuge des Zählerwechsels erforderlich?

- * Welche weiteren Beteiligten sind neben der DB Energie, dem Objekteigentümer bzw. dem Anlagenverantwortlichen im Falle eines Zählerwechsels zu benachrichtigen, insbesondere wenn es sich um eine bahnbetriebsnotwendige Anlage handelt?
- * Zu welchen Zeiten können Zählerwechsel durchgeführt werden (z.B. nur nachts oder an Wochenenden)?
- * Welche Realisierungstermine lassen sich für Umbaumaßnahmen bzw. Zählerwechsel definieren?
- * Welcher Termin lässt sich für den Zählertausch gemäß WiM im Rahmen des Beginn Prozesses definieren?

Bei einem Zählerwechsel bzw. Zählerübernahme empfehlen wir eine deutlich sichtbare Kennzeichnung der Geräte, sodass der verantwortliche MSB und dessen Kontaktdaten im Not- oder Schadensfall leicht identifizierbar sind.

3.5 Abstimmung mit Dienstleistern der Objekteigentümer

Die DB Energie, wie auch die Objekteigentümer, beauftragen für ihre operativen Tätigkeiten einen rechtlich unabhängigen Dienstleister innerhalb des DB Konzerns (DB Services GmbH).

Der neue Messstellenbetreiber kann natürlich ebenso diesen Dienstleister beauftragen bzw. kann ein Dienstleister auch vom Objekteigentümer vorgegeben werden, welches ebenfalls vor dem Vertragsschluss des MSB mit dem Anschlussnutzer/Mieter geklärt werden sollte.

4 Ansprechpartner

4.1 Netzbetreiber DB Energie

Bereich	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Vertragsmanagement	Barbara Szlopsna	069 265-23431	vertraege-nb-50hz@deutschebahn.com
Marktkommunikation	Michele Meirovic Felix Heller	069 265-32280	mako-nb-50hz@deutschebahn.com
Zählermanagement	Ralph Schulze	069 265-47686	ralph.schulze@deutschebahn.com
Energiedatenmanagement	Giuseppe Campisi	069 265-23139	giuseppe.campisi@deutschebahn.com

4.2 Objekteigentümer

Den jeweiligen Ansprechpartner seitens des Objekteigentümers wäre beispielsweise dem Mietvertrag des Anschlussnutzers zu entnehmen.

4.3 Dienstleister DB Services

Die Ansprechpartner des Dienstleisters DB Services können Sie beim jeweiligen Objekteigentümer erfragen.